

insgesamt 118 Untertanen des Völklinger Hofes mit ihrem Namen bzw. mit Handzeichen; darunter befanden sich auch die Namen der maßgeblichen Rädelsführer Conrad Kurtz, Sebastian Meyer und Nickel Decker, der mit einem Handzeichen unterzeichnete; überhaupt läßt die Liste eine Aussage über die Schreibfähigkeit zu: von den 118 Namen waren 30 mit einem Handzeichen versehen, d.h. gut ein Viertel der Völklinger Hofsuntertanen konnte nicht schreiben¹⁵⁵. Aus einer Steuertabelle von 1760 wissen wir, daß schon zum damaligen Zeitpunkt der Völklinger Hof 132 vollberechtigte Untertanen zählte; demnach unterschrieben nicht alle Hofsuntertanen die Verzichtserklärung. Die Saarbrücker Regierung monierte dies auch und nannte einen gewissen Peter Klein als *einer derjenigen (...), welche[r] sich zur Unterschrift nicht verstehen wollen*; allerdings fand der Regierungspräsident, daß man *mit einiger Ahndung gegen Klein um so da mehr an sich halten müsse, als ansonsten vielleicht zu neuen Aufwiegelung(en) Gelegenheit gegeben werden dürfte*¹⁵⁶. Der Regierung war sichtlich an der Aufrechterhaltung der einmal erreichten Ruhe gelegen. Was jetzt noch folgte, war reine Formsache.

Ebenso wie das Unterwerfungsschreiben setzte die Saarbrücker Regierung auch das offizielle Schreiben an den Völklinger Anwalt, den Wetzlarer Hofrat Adam, auf und gab im Namen der beiden Völklinger Deputierten Kurtz und Decker, die damals in Wetzlar gewesen waren, bekannt, daß *durch die gütigste Schickung Gottes* der Prozeß am Reichskammergericht *nunmehr gänzlich und vollkömlich getilget und abgethan ist*; der Anwalt möge dies *ohne Zeitverlust* beim Reichskammergericht bekannt machen, die angefallenen Kosten werde man ihm sobald wie möglich erstatten¹⁵⁷. Schließlich setzte die Regierung auch noch ihren Anwalt, den Wetzlarer Hofrat von Zwierlein, über die Erklärung der Völklinger in Kenntnis, *von dem durch Verleitung unruhiger Köpfe angefangenen Proceß wieder abstehen zu wollen*, und bat ihn, darauf zu sehen, daß der Völklinger Anwalt die Verzichtserklärung ordnungsgemäß übergebe¹⁵⁸. Schon vier Tage später, am 14. September 1766, hielt

Völklinger Untertanen versehen ist: ebd., fol.95r.

¹⁵⁵ Vgl. das offizielle Unterwerfungsschreiben des Völklinger Hofes an den Fürsten, Völklingen 9. September 1766: LA SB 22/2979, fol.98-101 (mit den Unterschriften); vgl. allgem. zur Schreibfähigkeit Darnton, Literaten.

¹⁵⁶ Vgl. das Votum des Saarbrücker Regierungspräsidenten von Günderrode, Saarbrücken 10. September 1766: LA SB 22/2979, fol.115r.

¹⁵⁷ Vgl. das Schreiben der beiden Völklinger Deputierten Conrad Kurtz und Nickel Decker an den Wetzlarer Hofrat Adam, Völklingen 9. September 1766: LA SB 22/2979, fol.99; daß dieses Schreiben von der Saarbrücker Regierung aufgesetzt wurde, ergibt sich aus dem Schriftzug und aus einem Schreiben der Regierung an Zwierlein vom 10. September 1766: ebd., fol.117.

¹⁵⁸ Vgl. das Schreiben der Saarbrücker Regierung an den Wetzlarer Hofrat von Zwierlein, Saarbrücken 10. September 1766: LA SB 22/2979, fol.117; hier behauptet die Regierung nun, daß vor allem *die unruhige Gemeinde Überherrn* die Untertanen des Völklinger Hofes *angereizt* und damit zu ihrem Schritt verleitet hätte; inwieweit dies stimmte oder nur als Vorwand zur Entschuldigung diene, kann dahingestellt bleiben, da es für unser Thema nicht von Belang ist.